



Bundesamt
für Güterverkehr

Bundesamt für Güterverkehr - Postfach 19 01 80 - 50498 Köln

Herr
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
c/o Open Knowledge
Foundation Deutschland e. V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

- Per E-Mail vorab -

Datum 05.06.2019
Gz. StJ-IFG 2019
Postanschrift Postfach 19 01 80
50498 Köln
Telefon 0221 5776-0 oder - 1660
Telefax 0221 5776-1777
E-Mail poststelle@bag.bund.de
Internet www.bag.bund.de

Hausanschrift
Werderstraße 34, 50672 Köln

bearbeitet von



**Ihr Antrag nach dem IFG/UG/VIG vom 15.01.2019 wegen Zugang zum Interims-
Betreibervertrag LKW Maut vom 01.09.2018**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

zu Ihrem mit E-Mail vom 16.04.2019 gestellten Antrag erlasse ich folgenden

Bescheid:

**1. Ihrem Antrag auf Zusendung des Interims - Betreibervertrag Lkw Maut vom
01.09.2018 wird teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.**

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 15.01.2019 haben Sie einen Antrag auf Informationszugang beim Bundesamt für Güterverkehr gestellt. Sie begehren Zugang zum Interims - Betreibervertrag Lkw Maut (I-

BV) vom 01.09.2018. Sie stützen Ihren Antrag auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

II.

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihrem Antrag auf Informationsgewährung kann teilweise stattgegeben werden. In der Anlage übersende ich Ihnen daher den I-BV vom 01.09.2018. Personenbezogene Daten sind unkenntlich gemacht („geschwärzt“). Hierbei handelt es sich um den abtrennbaren Teil des Vertragswerkes I-BV, der kein geistiges Eigentum und keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, also keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen enthält. Nach § 1 Abs.1 i. V. m. § 7 Abs. 2 IFG haben Sie Anspruch auf Herausgabe dieser Information. Eine Zugänglichmachung des gesamten Vertragswerks mit Anlagen wird jedoch abgelehnt.

Einer Zugänglichmachung der Anlagen, also der übrigen Vertragsbestandteile des I-BV, steht der Versagungsgrund nach § 6 Satz 1 IFG entgegen. In den übrigen Anlagen, die teils in verkörperter Form als auch in elektronischer Form vorliegen, befinden sich zahlreiche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges schützenswertes Eigentum. Es wird dort ein komplexes und weltweit exklusives technisches System zur Erhebung der Lkw Maut dokumentiert und geregelt. Die technischen Daten und Umschreibungen zur Erhebung der Maut würden es einem technisch versierten Dritten ermöglichen, ein vergleichbares System zu errichten und zu betreiben. Urheberrechtliche Standards der DIN stehen als geistiges Eigentum nach § 6 Satz 1 IFG einer Weitergabe entgegen.

Zu dem geschützten Wissen in den Anlagen des I-BV gehören u. a. das technische Konzept, der Betrieb des Mautsystem, das eingebrachte „know-how“ der Beteiligten, die Sicherheitsvorkehrungen, die Funktionsweise der Mauterhebungsstellen sowie die für die Vergütungsberechnung relevanten Parameter.

Der I-BV enthält in diesen Anlagen und Anhängen auch wirtschaftlich relevante Inhalte (kaufmännisches Wissen) und unternehmensbezogene Informationen. Die Informationen bzw. die Geheimnisse beziehen sich auf konkrete Unternehmen und sind ausschließlich einem bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbereich zugeordnet. Diese Vertragsinhalte sind auch nicht offenkundig.

Die beteiligte Dritte (Toll Collect GmbH) hat einer Weitergabe der in den Anlagen enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausdrücklich schriftlich widersprochen.

Eine Trennung von geistigem Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und nicht geheimhaltungsbedürftigen Informationen in den Anlagen ist auch nicht möglich, da es sich um ein komplexes System handelt. Eine Teilbarkeit der Vertragsinhalte im Rechtssinne ist dann unmöglich, wenn die Offenlegung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Vertragsteile Rückschlüsse auf die geheimhaltungsbedürftigen Teile zulassen würde. Angesichts der Wechselwirkungen sind Schlussfolgerungen – ausgehend von nicht geheimhaltungswürdigen Inhalten – auf geheimhaltungsbedürftige Teile möglich, weshalb die Anlagen des I-BV in Gänze nicht offenkundig sind.

Eine Veröffentlichung der Anlagen des I-BV würde zudem das Kontrollkonzept des Bundes im Zusammenhang mit der Erhebung der Maut erheblich beeinträchtigen. Die ordnungsgemäße Kontrolle der Maut als hoheitliche Aufgabe und letztlich auch die vollständige Einnahme der Maut könnte gefährdet sein.

Vorsorglich: Es würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nach § 7 Abs. 2 IFG darstellen, wenn das Bundesamt für Güterverkehr die Anlagen (mit rund 15.000 Seiten, teils in Papierform, teils in digitaler Form) sichten bzw. durchsehen müsste, um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie nicht geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu separieren und personenbezogene Daten zu schwärzen. Dieser immense Arbeitsaufwand würde den normalen durchschnittlichen Geschäftsablauf des Bundesamtes für Güterverkehr über die Maße beeinträchtigen.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) besteht nicht, weil es sich bei dem I-BV nicht um eine Umweltinformation im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) findet keine Anwendung, da es sich bei dem I-BV nicht um eine Verbraucherinformation im Sinne von § 1 und § 2 Abs. 1 handelt.

4. Gebührenentscheidung

Für die teilweise Ablehnung des Antrags nach dem IFG werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Güterverkehr, Werderstraße 34, 50672 Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

